



Landgericht Dresden

Aktenzeichen: **5 T 501/21**
Amtsgericht Dresden, 542 IN 194/21

BESCHLUSS

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren

Weitere Beteiligte:

1. - Sachverständiger -
3. 1
- Beschwerdeführer -

wegen Beschwerde der Staatskasse gegen die Vergütung der Gutachters im Insolvenzeröffnungsverfahren

erlässt die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

am 19.10.2021

nachfolgende Entscheidung:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden - Insolvenzgericht - vom 15.07.2021 (542 IN 194/21) wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Zur Überprüfung steht, mit welchem Stundensatz die Tätigkeit des vom Insolvenzgericht beauftragten Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren zu vergüten ist, dem nicht die Prüfung übertragen ist, welche Aussichten für die Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

Das Insolvenzgericht hat den Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren mit Beschluss vom 28.01.2021 mit der Erstellung eines Gutachtens darüber beauftragt, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist bzw. ihm Zahlungsunfähigkeit droht und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht. Ferner sollte der Gutachter Stellung dazu nehmen, ob ein Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren durchzuführen ist, ob Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen und ob der Ehegatte der Schuldnerin in der Lage ist, einen zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichenden Betrag zu leisten. Der Sachverständige legte das Gutachten am 12.03.2021 vor und beantragte zugleich, seine Leistungsentschädigung nach Zeitaufwand in Höhe von 11 Stunden zu jeweils 120 € festzusetzen, so dass die Entschädigung einschließlich der Nebenkosten insgesamt auf 1.653,42 € festzusetzen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des Festsetzungsantrags wird auf Bl. 73 der Akte Bezug genommen.

Die Kostenbeamtin wies den Gutachter darauf hin, dass der Vergütungssatz nach § 9 Abs. 4 JVEG nicht anzuwenden sei, weil es nicht Gegenstand des Gutachtauftrags gewesen sei, die Fortführungsmöglichkeiten des Unternehmens der Schuldnerin zu prüfen. Vielmehr erscheine ein Vergütungssatz von 100,00 € angemessen, § 9 Abs. 2 JVEG. Der Sachverständige ist dem entgegengetreten. Mit der Neufassung des § 9 Abs. 4 JVEG sei ausdrücklich die Vergütung des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren geregelt worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers setze die Abrechnung zu einem Stundensatz von 120 € nach § 9 Abs. 4 Satz 1 JVEG nicht voraus, dass das Insolvenzgericht den Sachverständigen sowohl mit der Prüfung des Eröffnungsgrundes als auch mit der Prüfung der Fortführungsmöglichkeiten beauftragt habe. Es sei das Ziel des Gesetzgebers gewesen, eine einheitliche Abrechnungspraxis zu schaffen, den Kostenbeamten von einer Ermessensentscheidung nach § 9 Abs. 2 JVEG mit einer entsprechenden Einzelfallprüfung zu entlasten und Vergütungsstreitigkeiten zu vermeiden. Das Insolvenzgericht hat auf die Vergütung des Gutachters 1.460,74 € ausbezahlt und die Sache dem Bezirksrevisor zur Stellungnahme vorgelegt. Er beantragt, die

Vergütung auf 1.391,16 € festzusetzen und meint, dass eine Vergütung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 JVEG zu dem dort genannten Stundensatz von 120 € voraussetze, dass der Gutachter sowohl mit der Prüfung des Eröffnungsgrundes als auch mit der Prüfung der Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens beauftragt sei. Wenn dies nicht der Fall sei, bestimme sich die Vergütung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 JVEG. Weil die Gutachtertätigkeit eines Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren nicht im Katalog der Sachgebiete in Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG enthalten sei, sei nach § 9 Abs. 2 JVEG der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen. Vorliegend sei ein Stundensatz von 100 € angemessen. Denn die Vergütungssätze in Anlage 1 zum JVEG bewegten sich zwischen 70 € und 155 €, die Tätigkeit im vorliegenden Fall sei im unteren mittleren Bereich dieses Rahmens anzusiedeln.

Das Insolvenzgericht hat mit der hier angegriffenen Entscheidung vom 10.08.2021 die Vergütung des Sachverständigen antragsgemäß auf 1.653,42 € festgesetzt. Die Vergütung richte sich nach der spezialgesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 4 JVEG. Der Wortlaut des § 9 Abs. 4 JVEG lege zwar nahe, dass für die Anwendung des Stundensatzes von 120 € kumulativ sowohl die Prüfung des Eröffnungsgrundes als auch die Prüfung der Unternehmensfortführung beauftragt sein müssten. Dies widerspreche aber der Absicht des Gesetzgebers, die er mit der Neuregelung verfolgt habe. Denn nach der Begründung zum Regierungsentwurf für die Neufassung des § 9 Abs. 4 JVEG sollte die Neuregelung allem voran die Vergütungsentscheidung vereinfachen, die Abrechnungspraxis - unabhängig von der Art des Insolvenzverfahrens - vereinheitlichen und Vergütungsstreitigkeiten vermeiden. Zudem habe der Gesetzgeber mit der Höhe des Stundensatzes die Fachkompetenz der Gutachter anerkennen wollen. Hinzu komme, dass der Umfang der erforderlichen Prüfung im Zeitpunkt der Gutachtenbeauftragung häufig noch nicht absehbar sei. Im Übrigen entspräche ein Stundensatz von 120 € als Mittelwert des Rahmens nach Anlage 1 zum JVEG im konkreten hier zu entscheidenden Verfahren auch billigem Ermessen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 JVEG. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Justizfiskus mit seiner Beschwerde, mit der er erneut beantragt, die zu zahlende Vergütung bei einem Stundensatz von 100,00 € auf insgesamt 1.391,16 € festzusetzen. Dabei wiederholt und vertieft er sein erstinstanzliches Vorbringen. Auch die Gesetzesbegründung verweise auf die „Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Unternehmensfortführung bestehen“.

II.

Die Beschwerde ist nach §§ 4 Abs. 3 JVEG, 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG statthaft. Sie ist aber nicht begründet. Das Insolvenzgericht hat die Vergütung des Sachverständigen zutreffend auf

1.653,42 € festgesetzt und dabei den Stundensatz für die Leistungsentschädigung entsprechend dem Antrag des Sachverständigen angesetzt. Bedenken gegen die Berechtigung der Nebenforderungen und gegen die rechnerische Richtigkeit der Entschädigungsentscheidung hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht und sind auch nicht sonst ersichtlich.

1.

Die Leistungsentschädigung des Sachverständigen richtet sich nach § 9 Abs. 4 JVEG und ist daher mit einem Stundensatz von 120 € anzusetzen (im Ergebnis ebenso: Weber in: Toussaint, Kostenrecht, 51. Aufl. 2021, § 9 JVEG Rn. 19, wohl auch Bleutge in: BeckOK, Kostenrecht, 34. Ed. Stand 01.07.2021, § 9 JVEG, allerdings beide ohne nähere Begründung).

a)

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass die zum 01.01.2021 in Kraft getretene Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 1 JVEG mit der Verwendung des Wortes „und“ vordergründig - im Sinne von „und zugleich“ - für die Anwendung des dort genannten Stundensatzes verlangt, dass der Sachverständige sowohl geprüft hat, ob ein Grund für die Öffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, als auch geprüft hat, welche Aussichten für eine Unternehmensfortführung bestehen. Zwingend ist diese Lesart allerdings nicht. Das Wort „und“ bedeutet im deutschen Sprachgebrauch zunächst nur eine schlichte Verknüpfung gleichwertiger Wörter oder Satzteile, ohne eine Aussage über die Qualität dieser Verknüpfung zu treffen. Das lässt Raum für die - sicherlich seltenere, aber ebenfalls gebräuchliche - Verwendung dieses Wortes im Sinne von „oder auch“.

Letztlich kann dies aber dahinstehen. Denn maßgeblich für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist nicht der Wortlaut alleine, sondern der in der Vorschrift zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können (BVerfG, Urteil vom 21.05.1952, zitiert nach juris, dort Rn. 56; BGH, Urteil vom 07.07.1960, VIII ZR 215/59, zitiert nach juris, dort Rn. 19).

b)

Davon ausgehend ist für die Auslegung neben dem Wortlaut auch der Sinnzusammenhang des § 9 Abs. 4 Satz 1 JVEG zu berücksichtigen. Aus diesem Kontext erschließt sich, dass die Vergütung des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren nicht von dem inhaltlichen Umfang des Gutachtauftrages abhängt.

§ 9 JVEG knüpft für die Regelung zur Vergütung von Sachverständigen primär an das Sachgebiet an, in dem sie herangezogen worden sind, und benennt in § 9 Abs. 1 Satz 1 mit der Bezugnahme auf die Anlage 1 für fast 60 Sachgebiete feststehende Stundensätze, die nicht nach der konkreten Fragestellung oder dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtauftrages differenzieren; eine Ausnahme besteht insoweit nur für die medizinischen und psychologischen Gutachten (Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG). Mit § 9 Abs. 1 JVEG in Verbindung mit Teil 1 der Anlage 1 nimmt der Gesetzgeber also im offenkundigen Interesse einer Vereinfachung und Vereinheitlichung in Kauf, dass der anzusetzende Stundensatz im konkreten Einzelfall nicht dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens entspricht. Nur im Ausnahmefall, wenn das Sachgebiet in der umfangreichen Liste von Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG nicht enthalten ist, ist die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Auch dann richtet sie sich - vorbehaltlich der Korrektur nach § 9 Abs. 2 Satz 3 JVEG - nicht nach dem konkreten Gegenstand der Beauftragung oder nach dem Schwierigkeitsgrad, sondern nach den „allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätzen“, § 9 Abs. 2 Satz 1 JVEG.

Wenn der Gesetzgeber für die Vergütung des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren eine gesonderte Regelung in § 9 Abs. 4 JVEG getroffen hat, statt sie über § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 JVEG mitzuregeln, so erklärt sich dies entsprechend Inhalt des § 9 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 JVEG zwanglos daraus, dass die Höhe der Entschädigung davon abhängt, ob der Sachverständige zugleich als vorläufiger Insolvenzverwalter bzw. vorläufiger Sachwalter tätig war. Denn diese besondere Unterscheidung ist der Systematik von Teil 1 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG fremd, die alleine nach den Sachgebieten ausgestaltet ist. Die Formulierung „Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen“ beschreibt somit das Sachgebiet, für das § 9 Abs. 4 JVEG eine Regelung trifft. Das impliziert zugleich, dass der in § 9 Abs. 4 JVEG genannte Vergütungssatz auch dann greift, wenn der konkrete Gutachtauftrag lediglich Teilgebiete des Sachgebiets umfasst. Dagegen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass § 9 Abs. 4 JVEG den Stundensatz systemfremd aus dem konkreten Ge-

genstand des Gutachtauftrages ableitet.

Auch der Vergleich mit den Stundensätzen für die Sachgebiete aus Anlage 1 Teil 1 Ziff. 6 zeigt, dass § 9 Abs. 4 JVEG an das Sachgebiet des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren anknüpft. Denn dieser Stundensatz liegt im gehobenen mittleren Bereich der Sätze für die betriebswirtschaftlichen Sachverständigen. Das erscheint sachgerecht, weil die Gutachtertätigkeit im Insolvenzeröffnungsverfahren betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse und darüber hinausgehende Rechtskenntnisse voraussetzt. Lediglich der Schwerpunkt der Begutachtung verschiebt sich auf den Bereich der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, wenn das Gutachten sich auch auf die Prüfung erstreckt, ob das Schuldnerunternehmen fortgeführt werden kann.

c)

Zudem würden sinnwidrigen Ergebnisse entstehen, wenn die Anwendung von § 9 Abs. 4 JVEG voraussetzt, dass die beiden Gutachtensgegenstände kumulativ beauftragt sind. Denn dann könnte der Sachverständige nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 JVEG je nach den Umständen des Falles auch eine über 120 € hinausgehende Vergütung verlangen, wenn er alleine mit der Prüfung der Fortführungsaussichten beauftragt wäre und nicht zum Eröffnungsgrund Stellung zu nehmen hat.

d)

Dass § 9 Abs. 4 JVEG auch dann gilt, wenn der Sachverständige nur mit der Prüfung des Eröffnungsgrundes befasst war, wird durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt. Der mit der Regelung des § 9 Abs. 4 JVEG verbundene Willen des Gesetzgebers lässt sich der Begründung zum Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 19/23484, S. 66 f.) entnehmen:

„Der vorgeschlagene § 9 Absatz 4 enthält Regelungen für Sachverständige im Insolvenzeröffnungsverfahren. Dabei soll mit § 9 Absatz 4 Satz 1 in Ergänzung des bisherigen Rechts zunächst eine Regelung für den sogenannten „isolierten insolvenzrechtlichen Sachverständigen“ eingeführt werden. Diese Regelung soll in erster Linie einer einheitlichen Abrechnungspraxis – unabhängig von der Art des beantragten Insolvenzverfahrens – dienen und Vergütungsstreitigkeiten vermeiden. Der Stundensatz orientiert sich an den Stundensätzen für die betriebswirtschaftlichen Sachgebiete der Anlage 1 zum JVEG und berücksichtigt zudem, dass der isolierte insolvenzrechtliche Sachverständige anders als der Sachverständige, der zugleich vorläufiger Insolvenzverwalter oder vorläufiger Sachwalter ist, neben der Sachverständigenvergütung nicht noch einen weiteren Vergütungsanspruch hat. Der vorgeschlagene § 9 Absatz 4 Satz 2 übernimmt zunächst die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 2 JVEG und erweitert diese

auf den als Sachverständigen bestellten vorläufigen Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren nach den §§ 270 ff. der Insolvenzordnung. Diese Erweiterung erscheint sachgerecht, weil sich die Leistungen von vorläufigem Insolvenzverwalter und vorläufigem Sachwalter im Abgeltungsbereich des JVEG, namentlich die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Unternehmensfortführung bestehen, grundsätzlich nicht unterscheiden. Die vorgeschlagene Regelung dient zudem der Sicherstellung einer einheitlichen und vereinfachten Abrechnungspraxis. Der Honorarstundensatz soll unter Berücksichtigung der Entwicklung der tariflichen Verdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich auf 95 Euro erhöht werden".

Wie das Insolvenzgericht zutreffend ausführt, war es also das Ziel des Gesetzgebers, das Entschädigungsverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Zudem kam es dem Gesetzgeber darauf an, zwischen dem isolierten insolvenzrechtlichen Sachverständigen und dem Sachverständigen zu unterscheiden, der neben der Vergütung für sein Gutachten auch eine Vergütung für die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter bzw. vorläufiger Sachwalter erhält. Eine Unterscheidung nach der Reichweite des Gutachtauftrages dagegen stand ihm nicht vor Augen. Er wollte ausdrücklich auch nicht die Vergütung nach der Art des Insolvenzverfahrens differenzieren; wenn aber § 9 Abs. 4 JVEG nach dem Willen des Entwurfsverfassers auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren gelten sollte, dann kann es nicht darauf ankommen, ob der Sachverständige sich zur Möglichkeit äußert, das Unternehmen fortzuführen. Denn eine Unternehmensfortführung kommt im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in Betracht, § 304 Abs. 1 InsO.

2.

Selbst wenn aber § 9 Abs. 4 JVEG im Sinne des Beschwerdeführers auszulegen wäre, bliebe seine Beschwerde ohne Erfolg. Dann wäre die Vergütung des Sachverständigen, der nicht mit der Prüfung der Fortführungsmöglichkeiten beauftragt war, nicht mit einem geringeren Stundensatz als 120 € anzusetzen. Maßgeblich wäre dann nämlich entgegen der Ansicht der Staatskasse nicht die Spanne der in Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG genannten Stundensätze. Sondern bei der Festsetzung wären nach § 9 Abs. 2 Satz 1 JVEG die allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze zu berücksichtigen. Die Sachverständigen, die das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren mit einer Begutachtung beauftragt, sind in aller Regel im Insolvenzrecht spezialisierte Rechtsanwälte. Es ist gerichtsbekannt, dass diese Spezialanwälte ihre Leistungen auf dem freien Markt nicht für einen Stundensatz von 120 € anbieten können, wenn sie kostendeckend arbeiten wollen, und auch tatsächlich nicht allgemein zu diesem Honorar anbieten. Der übliche Stundensatz dürfte eher in einem Bereich deutlich oberhalb von 155 € liegen, der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 a.E.

JVEG in Verbindung mit Anlage 1 die Obergrenze der vom Gericht nach freiem Ermessen festsetzbaren Vergütung bildet.

III.

Der Ausspruch zu den gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten beruht auf § 4 Abs. 8 JVEG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, § 574 Abs. 3 ZPO. Denn die Rechtsfrage, wie § 9 Abs. 4 JVEG auszulegen ist, ist nicht entscheidungserheblich, vgl. die obigen Ausführungen zu Ziff. II.2.

Richterin am Landgericht